

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend
Auskünfte über ausländisches Recht**

— Drucksache 7/992 —

A. Zielsetzung

Den Gerichten der Vertragsstaaten soll die Unterrichtung über fremdes Recht, das sie im Zuge der immer enger werdenden internationalen Verflechtung im steigenden Maße anzuwenden haben, erleichtert werden.

B. Lösung

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Übereinkommen vom 7. Juni 1968 führt eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auskunft über ihr Recht ein. Es schafft einen Mechanismus, der zu vollständigen und richtigen Rechtsauskünften für die Gerichte führt. In jedem Land ist eine Empfangsstelle einzurichten, die Ersuchen entgegennimmt und für die Beantwortung sorgt. Ausgehende Ersuchen werden von Übermittlungsstellen der ausländischen Empfangsstelle zugeleitet. Form und Inhalt der Auskunftersuchen und der Auskünfte werden näher festgelegt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens werden Ersuchen aus mindestens 12 Ländern zu beantworten sein. Dafür ist ein gewisser personeller und sachlicher Aufwand erforderlich.

A. Bericht der Abgeordneten Schmidt (München) und Dr. Arnold

1. Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 an den Rechtsausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 20. März 1974 beraten.
2. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, das Zustimmungsgesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht unverändert anzunehmen. Das Übereinkommen stellt eine völkerrechtliche Neuerung für die Vertragsstaaten dar. Zwar hat es schon vereinzelt in bilateralen Verträgen eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Rechtsauskunft gegeben. So sahen Artikel 9 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55), Artikel 8 des deutsch-polnischen Vertrages vom 5. März 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 139) und Artikel 7 des deutsch-bulgarischen Vertrages vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 416) die Verpflichtung jedes Staates vor, Auskunft über das in seinem Staat geltende Recht zu erteilen. Diese Verträge sind nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wieder wirksam geworden. Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß enthält eine Rechtsgrundlage nur insoweit, als die Gerichte die Hilfe ausländischer Stellen für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke sowie der Beweisaufnahme und der Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen im Ausland, benötigen. Mit dem von den Mitgliedern des Europarats abgeschlossenen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 soll nunmehr die Möglichkeit für die Gerichte geschaffen werden, Rechtsauskünfte in dem Land einzuholen, in dem das anzuwendende Recht gilt. Auch für das deutsche Gerichtswesen besteht ein starkes Interesse an dem vorliegenden Übereinkommen. Aufgrund der engen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verflechtung der europäischen Staaten haben deutsche Gerichte immer häufiger ausländisches Recht anzuwenden und sich über das ausländische Recht zuverlässig zu unterrichten.
3. Das Übereinkommen beschränkt sich auf eine Mindestlösung. Im einzelnen sieht es folgende Regelungen vor:
 - a) Das Übereinkommen stellt keine Verpflichtung auf, sich der von ihm eingeräumten Möglichkeiten zu bedienen, wenn ein Gericht sich die Kenntnis ausländischen Rechts verschaffen will. Es wird dem nationalen Prozeßrecht überlassen zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Gericht eine Auskunft über ausländisches Recht einholen muß.
 - b) Der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens wird auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt, nämlich auf das Zivil- und Handelsrecht, das Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und das Recht der Gerichtsverfassung. Mit dem Begriff des Zivil- und Handelsrechts wird auch der gewerbliche Rechtsschutz, das Urheber- und Patentrecht erfaßt. Auch das Arbeitsrecht, soweit es dem Zivilrecht zuzurechnen ist, fällt unter das Abkommen.

Durch Zusatzvereinbarung können die einzelnen Vertragsstaaten den Anwendungsbereich auf weitere Rechtsgebiete erstrecken.
 - c) Ein Auskunftersuchen kann nur von einem Gericht ausgehen und muß für ein anhängiges Verfahren bestimmt sein.
 - d) Die erteilte Auskunft hat keine Bindungswirkung für das ersuchende Gericht.
 - e) Der auskunftserteilende Staat kann nur um die Mitteilung bestimmter bei ihm geltender Rechtssätze ersucht werden. Dagegen wird durch das Übereinkommen keine Verpflichtung begründet, ein Gutachten abzugeben, in dem die Lösung einer bestimmten Rechtsfrage oder eines Falles vorgeschlagen wird.
 - f) Das Übereinkommen enthält keine Konfliktregel und keine Bestimmung über die Gegenseitigkeit bei der Staatshaftung. Die Haftung für die Folgen einer unrichtigen Auskunft bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht.
 - g) Das Übereinkommen selbst legt zu seiner Ausführung nur einige organisatorische Maßnahmen fest. Insbesondere muß jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Empfangsstelle für die Ersuchen aus den anderen Mitgliedstaaten einrichten. Die Empfangsstelle muß eine amtliche Stelle sein, also in den staatlichen Behördenaufbau des Mitgliedstaats einbezogen sein. Im übrigen überläßt das Übereinkommen die Einzelheiten seiner

Ausführung weitgehend dem innerstaatlichen Recht. Auf deutscher Seite bedarf es hierzu eines Ausführungsgesetzes. Dieses (vgl. Drucksache 7/993) liegt dem Deutschen Bundestag gleichzeitig mit dem Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen zur Beschlußfassung vor.

Bonn, den 29. März 1974

Schmidt (München) **Dr. Arnold**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/992 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. März 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) **Schmidt (München)** **Dr. Arnold**

Vorsitzender Berichterstatter